

Pressemitteilung "VDV Leben International AEAZ"

Von dem 9. September bis zum 9. Dezember 2011 sind im Rahmen des Verfahrens zur Bestätigung der Ansprüche aus den Verträgen und der Schadenersatzberechtigten gemäß des Archivs der VDV Leben International AEAZ die entsprechenden Erklärungen und Unterlagen vorgelegt worden. Das Verfahren der Kontrolle der Richtigkeit der Erklärungen und der Vollständigkeit der Unterlagen ist abgeschlossen und die Interessenten sind über die Ergebnisse und die eventuell fehlenden Unterlagen per Email oder per Post informiert worden.

Am 31.01.2012 wird auf diese Webseite (www.pligf.gr) der Such-Mechanismus für die Verträge aus denen sich ein Schadenersatzanspruch ergibt und für diese die entsprechenden Unterlagen fristgerecht übermittelt worden sind, aktiviert. Die Schadenersatzberechtigten können durch diesen Mechanismus erneut über die empfangenen Unterlagen und andere Angelegenheiten die noch zu erledigen sind, informiert werden.

Die Frist für die Übermittlung der fehlenden Unterlagen endet am 02.03.2012 (PZU-Datum). Für die Bestätigung der Schadenersatzberechtigten und für die Auszahlung des Schadenersatzbetrages müssen alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht übermittelt werden. Das Datum der Auszahlung wird mit einer neuen Pressemitteilung festgesetzt.

Wir bitten zu beachten, dass die Schadenersatzberechtigten, die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht vorlegen, nicht ihr Recht auf Entschädigung verlieren. In diesem Fall wird die Auszahlung, nachdem das Verfahren zur Bestätigung der Ansprüche aus den Verträgen und der Schadenersatzberechtigten abgeschlossen ist, zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Für weitere Fragen kontaktieren Sie uns (auf Griechisch oder auf Englisch) vormittags zwischen 9 und 12 Uhr (Griechenland). Telefon: +302103205298.

Vermerk:

Wir bitten zu beachten, dass für den Garantiefonds keine rechtliche Möglichkeit für eine Intervention oder Ergänzung der von der Gesellschaft geführten Daten besteht. Interessenten, insbesondere Personen, die nicht als Schadenersatzberechtigte bestätigt werden können, müssen das [Verfahren der Liquidation \(Präsidialdekret 400/1970\)](#) verfolgen.